

# Beantwortung von Anfragen



Stadt  
**Rottenburg**  
am Neckar

25.07.2022

**Federführend:** Wirtschaftsförderung

**Beteiligt:** Amt für  
Öffentlichkeitsarbeit und  
Bürgerengagement  
Hochbauamt

**Verteiler:** Antragsteller/-in  
Fraktionsvorsitzende  
Dezernenten  
Presse

## Anfrage

**Faktenlage zu einem möglichen Erhalt des Rottenburger Schlachthofes am jetzigen Standort**

**- Anfrage der Fraktionen CDU, Grüne, FW/FB, SPD, JA vom 05.07.2022**

---

## Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.07.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

---

Die oben genannten Fraktionen haben in der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2022 um eine Information zum möglichen Erhalt des Rottenburger Schlachthofs am jetzigen Standort gebeten.

## Beantwortung:

### Derzeitige Auslastung:

### Frage:

1. Wie viele Kunden stammen derzeit tatsächlich aus
  - a. der Kommune Rottenburg - und zahlen dort auch Gewerbesteuer?
  - b. aus dem Landkreis
  - c. aus den naheliegenden Landkreisen (RT, BB, FDS, CW, BL)
  - d. aus anderen Gegenden?
2. Wie viele Schweine, Rinder und andere Tiere werden aus den jeweiligen Gebieten geschlachtet **und wie hoch ist der prozentuale Anteil auf die maximal genehmigte Schlachtmenge des Schlachthofs?** Sind diese Tiere tatsächlich regional aufgezogen oder stammen sie aus „Importen“ durch die entsprechenden Kunden?

### Antwort:

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs möchten wir die Fragen gerne gesammelt

beantworten.

Das Landratsamt Tübingen als Aufsichtsbehörde des Schlachtbetriebs teilte uns zu den aktuellen Schlachtzahlen folgendes mit:

<b>Schlachtzahlen am Schlachthof Rottenburg</b>			
Schlachtungen	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen
2022 (1.Halbjahr)	443	2602	734
2021	930	5396	1827
2020	866	3776	2954

Die Ursache der seit 2021 deutlichen Steigerung bei der Schweineschlachtung gegenüber den früheren Jahren (der Durchschnitt lag in den Vorjahren noch unter 4000 Schweinen) steht im Zusammenhang mit der Schließung des Gärtringer Schlachthofs und der Übernahme eines Teils dessen Kundschaft. Dagegen sind die Schlachtzahlen bei den Schafen in diesem Zeitraum erheblich gesunken.

Zur Herkunft der Tiere gibt es leider keine bei den Behörden erfassten Daten. In den früheren Jahren wurden die Gebühren der einzelnen Schlachttiere noch individuell mit den einzelnen Gebührenschildner\*innen (also den Landwirten oder den abnehmenden Metzgern) abgerechnet. Daher konnten wir vor zwei Jahren noch eine ungefähre Auskunft zu dieser Fragestellung geben.

Seit nun mehr als zwei Jahren erfolgt die Gebührenabrechnung zur erheblichen Vereinfachung der behördlichen Verfahrensweise nur noch mit dem Betreiber monatlich als Sammelrechnung für alle am Schlachthof geschlachteten Tiere. Somit liegen uns die angefragten Daten nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Herkunft der Tiere gegenüber den Angaben (auch des Betreibers) für die Tierarten Rind und Schaf gegenüber von vor zwei Jahren nicht wesentlich geändert haben. Im Zusammenhang mit den höheren Zahlen bei der Schweineschlachtung muss davon ausgegangen werden, dass ein Zugewinn von Kundschaft aus dem Einzugsbereich des Gärtringer Schlachthofs erfolgte.

Im Jahr 2020 hatte der Schlachthof in etwa 40-50 Kunden. Diese Kunden teilen sich auf in etwa zwölf Selbstvermarkter, sieben Schäfer und 21 schlachtende Betriebe. Von diesen Betrieben stammten etwa ein Drittel aus Rottenburg, ein weiteres Drittel aus dem Landkreis Tübingen und das restliche Drittel aus umliegenden Landkreisen.

Im Jahr 2021 wurde insgesamt eine Jahresschlachtmenge von 1140 t erreicht. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlaubt eine maximale Jahresschlachtmenge von 1404 t.

Zur Aufzucht der Tiere liegen uns keine Kenntnisse vor.

**Frage: Kosten für einen sanierten Schlachthof:**

- a) Wie hoch wären die Kosten, würde die Stadt das derzeitige Gebäude (Hülle) zukunftsfähig in Stand setzen?

**Antwort:**

Das Aulendorfer Fachplanungsbüro Falkenstein analysierte 2020 den Schlachthof Rottenburg.

Das auf den Lebensmittelbereich und die Fleischwirtschaft spezialisierte Büro stellte verfasste einen ersten Analysebericht, der eine grobe Kostenschätzung für eine Sanierung und Modernisierung des Gebäudes beinhaltet. Es ist zu betonen, dass es sich hierbei noch nicht um eine vertiefte Planung handelt. Hierzu wären im Vorfeld noch zentrale Fragen hinsichtlich eines Betriebskonzepts und der damit verbundenen Anforderungen an das Gebäude abschließend zu klären.

**Grobe Kostenschätzung für die Sanierung des Schlachthofs in der Tübinger Straße:**

	Kostenprognose Falkenstein (April 2020)	Kostenprognose indiziert (25 %)
KG 300 Sanierung Gebäudehülle	605.000 €	756.250 €
KG 300 Unvorhergesehenes	195.000 €	243.750 €
KG 300 Innensanierung	950.000 €	1.187.500 €
KG 400 Haustechnik	650.000 €	812.500 €
KG 500 Außenanlagen (Hof)	300.000 €	375.000 €
KG 500 Außenanlagen (Zaun und Schiebetore)	110.000 €	137.500 €
Denkmalpflegerischer Mehraufwand	200.000 €	250.000 €
KG 470 Abwasservorreinigung	300.000 €	375.000 €
KG 470 Auflagen BImSchG	120.000 €	150.000 €
KG 470 Auflagen Brandschutz	150.000 €	187.500 €
<i>Zwischensumme Kosten Stadt</i>	<i>3.580.000 €</i>	<i>4.475.000 €</i>
Baunebenkosten (28 %)	1.002.400 €	1.253.000 €
<b>Gesamtkosten Stadt</b>	<b>4.582.400 €</b>	<b>5.728.000 €</b>

Im aktuellen Finanzplan ist für das Jahr 2023 eine Summe von 400.000 Euro als Zuschuss für Neubau / Sanierung Schlachthof eingeplant (THH 20, S. 92). Möglich wären noch Fördermittel aus der Städtebauförderung, da sich der Schlachthof im Sanierungsgebiet befindet. Ebenso ist eine Förderung über die VwV Tierwohl des Landes Baden-Württemberg möglich. Hier wäre eine Förderung von bis zu 1.000.000 EUR denkbar. Allerdings ist die Stadt hier nicht Antragsberechtigt, der Antrag müsste durch einen privaten Betreiber erfolgen.

- b) Wie hoch wären die Kosten für die Instandsetzung des Schlachtbetriebes (ohne Hülle)?

**Antwort:**

Die geschätzten Kosten für die Modernisierung der Schlachttechnologie und der Hygieneeinrichtungen beliefen sich 2020 auf 1.100.000 EUR. Veranschlagt man auch hier einen Preisanstieg von 25% wären dies heute 1.375.000 EUR. Sofern der Umbau auf dem Standard der der VwV Tierwohl erfolgen würde, wären Fördermittel in Höhe von 40% der Kosten möglich (550.000 EUR). Nach den aktuellen Verträgen wären die Aufwendungen für die Schlachttechnologie durch den Betreiber zu tätigen.

- c) Wie hoch wären die Gesamtkosten (einschließlich Gutachten etc)?

**Antwort:**

Die Gesamtkosten beliefen sich 2020 auf 5.682.400 EUR. Zu beachten gilt, dass die Zahlen inzwischen zwei Jahre alt sind und die seitdem steigenden Baukosten noch nicht abbilden.

Seit Mai 2020 sind die Baupreise laut Baupreisindex um ca. 25 % gestiegen. Unter Berücksichtigung des Preisanstiegs wären die Gesamtkosten heute 7.103.000 EUR. In Einzelbereichen (Gewerken) kann es zu deutlich stärkeren Anstiegen kommen. Seit Mai dieses Jahres sind die Preise weiter erheblich gestiegen, dazu liegen aber aktuell keine Indizes vor.

- d) In welchem Zeitraum wäre mit Abschluss der Sanierung zu rechnen?

**Antwort:**

Für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle müsste eine Bauzeit von mehreren Monaten kalkuliert werden. Die Schlachthofspezifischen Arbeiten können derzeit noch nicht zeitlich abgeschätzt werden, da hier zuerst ein fertiges Betriebskonzept und genaue Anforderungen etwa an Räume, Produktionsstätten und Schlachtvorrichtungen definiert werden müssten. Hinzu kommt die Verfügbarkeit der notwendigen Materialien und der Kapazitäten bei den ausführenden Firmen.

- e) Kann der Schlachthof im laufenden Betrieb saniert werden und wenn nein, wo würde in der Zwischenzeit geschlachtet?

**Antwort:**

Die Stadt Rottenburg geht davon aus, dass die Sanierungsmaßnahmen so umfassend sind, dass ein gleichzeitiger Betrieb des Schlachthofs nicht möglich wäre. Die Beeinträchtigungen durch die Arbeiten und damit verbundene Nutzungseinschränkungen und Lärmentwicklung wären erheblich. Zudem würde durch eine Bildung von Bauabschnitten die Umbauzeit verlängert und die Kosten erhöht.

Sollte der Schlachtbetrieb in Rottenburg eingestellt werden müssen, so wären die nächsten Schlachthöfe in Mengen, Pforzheim, Göppingen und Ulm. Wenn der Schlachthof in Gärtringen wieder seinen Betrieb aufnimmt ist er die deutlich nächstgelegene Alternative. Der jetzt noch offene Schlachthof in Balingen steht vor der Schließung und stellt daher keine Alternative mehr dar. Auch die Zukunft des Betriebs in Metzingen ist ungewiss und der Schlachthof zudem von seinen Kapazitäten nicht ausreichend um die wegfallenden Schlachtmengen auszugleichen.

- f) Muss für die, von der AG Schlachthof festgelegten Qualitätsansprüche und Tierwohlanforderungen der gesamte Schlachthof saniert werden, oder reicht hierzu eine partielle Sanierung aus? Können, durch eine partielle Sanierung überhaupt unsere Qualitäts- und Tierwohlanprüche befriedigend erreicht werden? Oder bedingen unsere Qualitäts- und Tierwohlanforderungen eine generelle Sanierung (-und somit Neugenehmigung)?

**Antwort:**

Eine partielle Sanierung sieht die Stadt Rottenburg als nicht sinnvoll und nachhaltig an. Das Gebäude weist in seiner Gänze erhebliche bauliche Mängel auf, daher muss es grundlegend saniert werden. Auch zur Einhaltung der formulierten Qualitäts- und Tierwohlstandards wären weitgehende Investitionen und Umbauten nötig. Eine nur teilweise Sanierung des Gebäudes sieht die Stadt Rottenburg daher nicht als gangbaren Weg.

Hinsichtlich einer möglichen Neugenehmigung müsste das Landratsamt Tübingen, als zuständige Genehmigungsbehörde, prüfen ob eine Neugenehmigung erforderlich wäre bzw. ob diese dann erteilt werden könnte.

- g) Will der jetzige und ggf. zukünftige Betreiber so weiterarbeiten wie bisher und keine Rücksicht auf aktuelle Tierwohlanforderungen und Hygieneanforderungen nehmen, oder

soll der Schlachthof nach neuesten Kriterien weiterbetrieben werden und wieweit hätte die Stadt als Vermieter Einfluss auf diese Qualitätsanforderungen?

**Antwort:**

Zu den Absichten des Betreibers kann die Stadt Rottenburg keine Angaben machen. Nach Information des Veterinäramts im Landratsamt Tübingen werden aktuelle hygienische Mindestanforderungen vom Betreiber durch fortlaufende bauliche und technische Instandsetzung sowie durch die Umsetzung eines für diesen Betrieb erstellten Hygienekonzeptes durch ein externes Sachverständigenbüros eingehalten.

Die Konzeption des bestehenden Schlachthofs mit der Nutzung verschiedener Gebäudeteile und der räumlichen Enge in einigen Bereichen der Schlachtlinien bietet allerdings beispielsweise nur begrenzte Möglichkeiten für Einbahnstraßen für Personal- und Warenwege.

Zur Einhaltung aktueller tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen wurden in den vergangenen zweieinhalb Jahren wesentliche Verbesserungen in den Bereichen der Schweine- und Rinderschlachtung z.B. durch Erneuerung der Elektrobetäubungsanlage und durch eine Einschränkung der Kopfbewegungen der Rinder bei der Betäubung vorgenommen.

Im Rahmen eines förderfähigen Umbaus wären weitere spezielle Anforderungen aus der aktuellen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Förderung regionaler Schlachthöfe bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien (VwV Tierwohl) zu berücksichtigen, die über die derzeitigen rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Hierzu zählen Optimierungen bei der Anlieferung der Schlachttiere und in der Gestaltung des Treibganges für Rinder, eine längere Rinderbetäubungsfalle (die aus Platzgründen in den bestehenden Räumlichkeiten derzeit nicht eingebaut werden kann) und die Installation einer umfassenden Videoüberwachung.

Die Kriterien der VwV Tierwohl wurden seitens der AG Schlachthof und auch direkt im Gemeinderat als einzuhaltender Standard bei einer Sanierung bzw. eines Neubaus eines Schlachthofs klar formuliert.

Über einen privatrechtlichen Miet- oder Pachtvertrag können dem Betrieb keine Vorgaben zu Betriebsabläufen und Qualitätsstandards gemacht werden. Möglich wären solche Vorgaben nur, wenn der Betreiber öffentliche Zuschüsse erhalten würde (etwa nach VwV Tierwohl). In diesem Fall könnte bei nicht Einhaltung von Vorgaben Zuschüsse zurückverlangt werden.

**Betrieb eines sanierten Schlachthofes:**

**Frage:**

Wäre die Stadtverwaltung bereit,

- a) einen sanierten Schlachthof an jetziger Stelle zu betreiben?
- b) sich an einem sanierten Schlachthof an jetziger Stelle als Mitgesellschafter zu beteiligen?
- c) das Gebäude (unsaniert) und den Grund an einen Investor zu verkaufen?
- d) das Gebäude (unsaniert) und den Grund an eine Betreibergesellschaft zu verkaufen?

**Antwort:**

Die Stadt Rottenburg hat die Aufgabe ihren Bürgerinnen und Bürgern eine umfassende Infrastruktur, etwa der Ver- und Entsorgung, von Straßen, Schulen, sozialen Einrichtungen und vielem mehr zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb eines Schlachthofs zählt nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben.

Die Stadt Rottenburg wäre nicht bereit als Betreiber eines sanierten Schlachthofs aufzutreten. Schlachthöfe sind heute (weitgehend) privatwirtschaftlich geführte Unternehmen. Die Stadt Rottenburg beabsichtigt nicht als Akteur in Konkurrenz zu privaten Betreibern aufzutreten. Dies würde auch aus wirtschaftlicher Sicht ein erhebliches Risiko für den Steuerzahler mit sich bringen. Hinzu kommt, dass die Stadtverwaltung nicht die fachlichen Ressourcen hat einen Schlachtbetrieb zu betreiben. Zudem ist der aktuelle Standort aus städtebaulicher Sicht äußerst ungeeignet für einen Schlachtbetrieb.

Aus diesen Gründen wäre auch eine städtische Beteiligung als Mitgesellschafter am jetzigen Standort nicht vorstellbar. Weiterhin ist eine private Betreibergesellschaft, deren Akteure bereit wären sich auch finanziell in größerem Umfang zu beteiligen, nicht erkennbar. Letzteres galt ebenso für die Überlegungen hinsichtlich eines diskutierten Neubaus.

Die Veräußerung an eine Betreibergesellschaft zur Weiterführung eines Schlachthofs ist aus unserer Sicht nicht vorstellbar. Durch die prominente Lage direkt am Stadteingang und Neckarufer und angrenzenden Wohnbebauungen erachten wir den Standort nicht als geeignet für den Betrieb eines Schlachthofs. Hinzu kommt, dass aufgrund dieser Faktoren eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die voraussichtlich nach einer Sanierung benötigt wird, unsicher ist.

Über eine Veräußerung des Gebäudes an einen Investor ist noch zu beraten. Dies ist auch abhängig von möglichen Nutzungsideen bzw. Konzepten.

**Frage:** Agiert die Stadt bei dem Rottenburger Schlachthof

- als Vermieter einer Immobilie oder
- Gesellschafter eines Schlachtbetriebs

und wie verträgt sich dies mit den Verpflichtungen in Gärtringen?

**Antwort:**

Die Stadt Rottenburg ist Eigentümerin des Geländes in der Tübinger Straße. Der Schlachtbetrieb wird privatwirtschaftlich von einem Betreiber getragen. Die Stadt ist an einer langfristig wirtschaftlich tragfähigen Lösung für die Landwirte, Metzger und Direktvermarkter interessiert. Diese sieht sie am Standort Gärtringen gegeben und hat sich bereit erklärt sich auch finanziell dort mit einem einmaligen Betrag von 300.000 EUR als Investitionskostenzuschuss zu beteiligen. Der Gemeinderat stimmte diesem Vorgehen zu.

Wenn der Schlachthof in Gärtringen den Betrieb aufnimmt und sein Angebot nach neusten und höchsten Tierschutz- und Qualitätsstandards aufnimmt, sieht die Stadtverwaltung keine Perspektive mehr für den Rottenburger Schlachthof.

**Frage:** Ist der aktuelle Betreiber bereit den Schlachthof fortzuführen? Wie lange kann dieser den Schlachthof fortführen? Gibt es Strategien, wie mit dem städtischen Gebäude umgegangen wird, sollte sich der Schlachthof wirtschaftlich (Konkurrenzsituation Gärtringen) nicht tragen und an das Gebäude an die Stadt zurückfallen?

**Antwort:**

Die Stadtverwaltung ist in stetigem Kontakt mit dem derzeitigen Betreiber. Wie lange dieser bereit ist den Schlachtbetrieb fortzuführen, wäre von diesem selbst zu beantworten. Aus Sicht der Stadtverwaltung kann der Betrieb bis zu einer Eröffnung des neuen Gärtringer Schlachthofs fortgeführt werden. Sollte der Gewerbebetrieb in der Tübinger Straße eingestellt werden kann die Stadt den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

**Frage:** Wie grenzt sich die Stadt zu anderen Gewerbetreibenden ab? Kann durch die Fortführung des Schlachthofs ausgeschlossen werden, dass Begehrlichkeiten Dritter im Hinblick auf günstige Verpachtung von städtischen Immobilien und Flächen geweckt werden?

**Antwort:**

Die Vermietung und Verpachtung von Gewerbeflächen zählt nicht zu den städtischen Aufgaben. Diese findet (mit Ausnahme landwirtschaftlicher Flächen) auch nur in ganz wenigen Einzelfällen statt. Die Stadt ist zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und einem sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern verpflichtet. Daher sind auch die Miet- und Pachtzinsen kostendeckend zu kalkulieren bzw. anzupassen. Eine dauerhafte Subventionierung von privaten Gewerbebetrieben durch städtische Gelder darf aus städtischer Sicht nicht erfolgen.

**Frage:** Wie hoch ist der Verkehrswert bei einem Verkauf im jetzigen Zustand festzusetzen?

**Antwort:**

Das Grundstück (Flst.Nr. 331/1), auf dem sich der Schlachthof befindet, hat eine Größe von 3.587 m<sup>2</sup>. Der aktuelle Bodenrichtwert liegt bei 190 EUR/m<sup>2</sup>. Somit ist von einem reinen Grundstückswert von 681.530 EUR auszugehen. Für die Einschätzung des Gesamtwertes mitsamt der Bebauung müsste ein Verkehrswertgutachten erstellt werden. Zu beachten sind die hohen Aufwendungen zur Sanierung des Gebäudes – unabhängig von der künftigen Nutzung.

**Frage:** Wenn das Schlachthofgebäude saniert würde, wie hoch müsste die Pacht sein um die berühmte schwarze Null zu erhalten? Wie wäre diesbezüglich die Relation zur heutigen Pacht?

**Antwort:**

Basierend auf den im vorderen Teil dargestellten städtischen Kosten für die Sanierung des Schlachthofs in Höhe von etwa 5.728.000 EUR wäre die neue Pacht zu berechnen. Legt man nun eine pauschale Abschreibung dieser Kosten über 50 Jahre zu Grunde, wären dies jährlich 114.560 EUR. Dies würde eine monatliche Pacht von 9.546,66 EUR bedeuten, um diese kostendeckend („schwarze Null“) darzustellen. Die Relation zur heutigen Pacht bedeutet dies eine Vervielfachung. Die angegebenen Zahlen sind jeweils Netto/kalt.

**Rechtliche Fragen:**

**Frage:** Zählt ein Schlachthof zu den Pflichtaufgaben einer Kommune?

Kann die Kommune durch einen Bürgerentscheid verpflichtet werden:

- a) zum Betrieb eines Schlachthofes?
- b) zur Verpachtung des derzeitigen Geländes und Gebäudes an eine Betreibergesellschaft?

**Antwort:**

Bei einem Schlachthof handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Kommune. Pflichtaufgaben sind z. B. die Bereitstellung der Wasserversorgung oder die Unterhaltung der Feuerwehr.

Das Bürgerbegehren zielt entsprechend der Fragestellung darauf ab, dass der Schlachtbetrieb am jetzigen Rottenburger Schlachthof fortgeführt wird. In der Begründung des Bürgerbegehrens wird Folgendes ausgeführt: *Das halten für eine Fehlentscheidung, weil die letzte öffentliche Schlachtstätte im Landkreis Tübingen mit der hochqualitativen Metzgerschlachtung die gewachsenen Strukturen der Metzgereien und bäuerlichen Familienbetriebe sichert und somit auch aktiv unsere Kulturlandschaft erhält.*

Aufgrund dessen zielt das Bürgerbegehren lediglich darauf ab, den bisherigen Zustand mit Vermietung des Schlachthofgebäudes an einen Betreiber beizubehalten.

**Frage:** Welche immissionsschutzrechtlichen Kriterien müsste ein grundlegend sanierter Schlachthof am jetzigen Standort erfüllen?

**Antwort:**

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens bzw. die Prüfung ob dies erforderlich ist erfolgt durch das Landratsamt Tübingen. Der bisherige Betrieb unterliegt dem Bestandsschutz und ist gemäß dem BImSchG genehmigt.

In einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG müssen sämtliche Auswirkungen einer Anlage auf die im BImSchG genannten Schutzgüter berücksichtigt und gewürdigt werden. Damit soll zum Schutz von Mensch und Umwelt umfassend sichergestellt werden, dass von der Anlage keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre, Kultur und sonstige Sachgüter (§ 1 I BImSchG) ausgehen. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 6 I BImSchG).

Sollte eine neue Genehmigung erforderlich sein, so ist hier aus Sicht der Stadt Rottenburg mit zahlreichen Konflikten, etwa hinsichtlich der umliegenden Wohnbebauung zu rechnen.

**Frage:** Wie soll die Fragestellung für einen möglichen Bürgerentscheid lauten?

**Antwort:**

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur städtischen Beteiligung am Schlachthof Gärtringen aufgehoben wird und der Schlachtbetrieb am Rottenburger Schlachthof fortgeführt wird?

Falls das Bürgerbegehren zulässig sein sollte, wird üblicherweise die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte die Formulierung unklar sein, kann diese noch geändert werden. Die endgültige Formulierung obliegt dem Gemeinderat. Allerdings muss sich die Fragestellung, die im Bürgerentscheid zur Abstimmung gebracht wird, eng an der Fragestellung des Bürgerbegehrens orientieren.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz  
Bürgermeister

gez. Andreas Lanio  
Wirtschaftsförderer



